

Vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln nach nach § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz (*kreiseigene Sportstätten*)



Verein:

Name:

Anschrift:

Der o. g. Verein, vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, bestimmt für seine Mitglieder und Kursteilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der kreiseigenen Sportstätten folgende vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln (*hier: vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept*):

Der Verein, seine Mitglieder und Kursteilnehmer erkennen das Rahmeninfektionsschutzkonzept (RISK) mit seinen Handlungsleitlinien für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine in kreiseigenen Sportstätten (RISK-Sport-LkrGrz, abrufbar im Internet unter https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/user_upload/Rahmeninfektionsschutzkonzept3.pdf bei der Nutzung der kreiseigenen Sportstätten sowie ggf. bestehende objektspezifische Sonderregeln (bei Bedarf vor Ort einsehbar) uneingeschränkt an.

Weitergehende Festlegungen hinsichtlich Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen bestehen durch den Verein nicht.

Der Verein erklärt nach Maßgabe dieses vereins- und sportartspezifischen Infektionsschutzkonzeptes folgende, über die Bestimmungen bzw. Handlungsleitlinien des RISK-Sport-LkrGrz weiterreichende Maßnahmen im Sinne der §§ 3 - 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO für sich, seine Mitglieder und Kursteilnehmer verbindlich (*ggf. als Anlage durch den Verein beifügen*):

Der Verein beauftragt nach § 5 Abs. 2. der 2. ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO folgende Mitglieder (Übungsleiter/Betreuer) mit der Ausübung der tatsächlichen Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen nach diesem vereinsbezogenen Infektionsschutzkonzeptes und überträgt ihnen jeweils einzeln zu diesem Zweck die Handlungsvollmacht, namens und im Auftrage der Vereins sämtliche erforderliche Maßnahmen (insbesondere die Durchsetzung des Hausrechts) rechtsverbindlich vornehmen zu können (Verantwortliche Personen)*:

*Es ist sicherzustellen, dass jeweils mindestens eine der genannten Personen beim Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins anwesend ist!

Das "vereins- und sportartspezifische Infektionsschutzkonzept" zur Nutzung der kreiseigenen Sportstätten ist dem Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur vorzulegen/zu übersenden und bei Benutzung durch die verantwortliche/n Person/en des Vereins mitzuführen.

Ort: